



Dezernat 3 3.3 Umwelt und Bauen - Öffentliche Einrichtungen – Liegenschaften - Umlegung	19.02.2024 Bearbeitet von: Henner Heide	Drucksachen-Nr.		Vorlage
			X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Umweltausschuss	29.02.2024	16

Kommunale Wärmeplanung
hier: Beschluss über das Ausschreibungskonzept

Hintergrund

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein – d.h. nicht mehr Treibhausgase auszustoßen als abgebaut werden kann. Dafür muss auch bei der Wärmeversorgung die Energiewende gelingen: weg von fossilen Brennstoffen, mit denen gegenwärtig noch rund 80 Prozent der Wärmenachfrage gedeckt werden, hin zu erneuerbaren Energien. Die Energiewende dient dabei nicht nur dem Klimaschutz. Sie macht Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auch unabhängiger von fossilen Brennstoffen, die überwiegend aus dem Ausland kommen und deren Kosten auf Perspektive steigen werden. Zugleich wird der Umstieg auf Erneuerbares Heizen staatlich gefördert, mit besonderem Fokus auf untere und mittlere Einkommensgruppen. In Härtefällen können Eigentümerinnen und Eigentümer auch von der Pflicht zum Erneuerbaren Heizen befreit werden.

Um die Energiewende im Wärmesektor zu gestalten, hat der Bundesgesetzgeber die planungsverantwortlichen Stellen – in NRW sind dies die Städte und Gemeinden– zur Wärmeplanung verpflichtet. Mit diesem Planungsinstrument soll die lokale Wärmeversorgung langfristig und koordiniert in Richtung Klimaneutralität entwickelt werden. Die kommunale Wärmeplanung wird dabei gleichermaßen erneuerbare Wärmequellen als auch bestehende Potentiale im Bereich Gebäudesanierung in den Blick nehmen. Zudem wird die Frage untersucht, ob die Wärmeversorgung dezentral oder leitungsgebunden (Wärmenetz) gestaltet werden kann. Der kommunale Wärmeplan wird aber nicht nur ein technisches Konzept darstellen, sondern auch räumliche, zeitliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte mitdenken.

Durch das am 01.01.2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz hat der Bund nun einen verbindlichen zeitlichen Rahmen für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen vorgegeben, um bundesweit vergleichbare und rechtlich verbindliche Ergebnisse zu gewährleisten. Die Länder können diese Pflicht auf Kommunen übertragen. Die Landesregierung NRW hat bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, die Kommunen zur Wärmeplanung zu verpflichten. Mit der Verpflichtung der Kommunen wird im 3. Quartal 2024 gerechnet. Demnach werden alle Kommunen dazu verpflichtet, innerhalb der

nächsten Jahre eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. In Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahl wird für die Gemeinde Wilnsdorf eine Frist bis zum 30.06.2028 gelten.

Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung auf die Bürgerinnen und Bürger

Der kommunale Wärmeplan wird grundsätzlich nicht rechtsverbindlich sein. D.h. er wird keinen Hausbesitzer dazu verpflichten, eine Heizung auszutauschen. Vielmehr wird er eine fundierte Wissens- und Datengrundlage zum Erneuerbaren Heizen im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes liefern, mit dessen Hilfe Eigentümerinnen und Eigentümer entscheiden können, wie eine Heizung erneuert werden kann bzw. sollte. Darüber hinaus wird der Wärmeplan strategischen Charakter haben, indem er potentielle Entwicklungswege hin zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung in der Kommune beschreibt.

Die Wärmeplanung hat in zeitlichen Fragen einen Berührungspunkt mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), das zeitgleich mit dem Wärmeplanungsgesetz zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist und in dem die eigentlichen Vorgaben für den Austausch von Heizungsanlagen in Gebäuden geregelt sind. Die wichtigsten Auszüge aus dem GEG (grob umrissen):

- Grundsätzlich regelt das GEG nur den Einbau neuer Heizungen. D.h. bestehende Heizungen können theoretisch bis 31.12.2044 weiterbetrieben bzw. repariert werden, auch wenn sie zu 100% mit fossilen Brennstoffen arbeiten.
- Muss eine Heizung neu eingebaut bzw. ausgetauscht werden, gelten für Neubauten und Bestandsgebäude unterschiedliche Regelungen:
 - o Seit 01.01.2024 müssen Heizungen, die in Neubauten in Neubaugebieten installiert werden, ihre Wärmeleistung zu mind. 65% aus erneuerbaren Quellen erzielen (z.B. mittels Solarthermie, Wärmepumpe, Holz/ Hackschnitzel/ Pellets, Biomethan, grünem/ blauem Wasserstoff oder Anbindung an ein klimaneutrales Wärmenetz).
 - o Für Neubauten in Baulücken und für Bestandsgebäude gilt diese 65%-Mindestquote an erneuerbaren Energien ab 01.07.2028 (und damit ab dem Stichtag, an dem ein kommunaler Wärmeplan vorliegen muss). Damit der Umstieg auf Erneuerbares Heizen gut vorbereitet werden kann, dürfen irreparabel defekte Öl- oder Gasheizungen übergangsweise (fünf Jahre lang) durch fossile Heizungen ersetzt werden; nach der Frist muss aber auf eine Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie umgestellt werden.
- Wer sich in der Übergangszeit bis Mitte 2028 noch eine neue Gas- oder Ölheizung einbaut, muss sich verpflichtend beraten lassen und in der Regel ab 01.01.2029 deren Nutzung mit grünen Brennstoffen nachweisen können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass gemäß GEG spätestens ab 01.07.2028 alle neu einzubauenden Heizungen mit mindestens 65% erneuerbarer Energie arbeiten müssen. Der kommunale Wärmeplan kann bei einer entsprechenden Investitionsentscheidung eine Orientierungshilfe bieten.

Bisheriges und weiteres Vorgehen in der Gemeinde Wilnsdorf

Damit sich die Städte und Gemeinden bereits vor einer Verpflichtung mit dem Thema kommunale Wärmeplanung beschäftigen, hatte der Bund im Jahr 2022 ein Förderprogramm aufgelegt. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 14.12.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, einen „Förderantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu erarbeiten und zu stellen und die Erstellung der Planung bei positiver Förderentscheidung zu beauftragen“.

Dementsprechend hatte die Verwaltung im vergangenen Jahr einen Förderantrag für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gestellt. Dieser wurde am 30.10.2023 positiv beschieden. Die Gemeinde Wilnsdorf erhält danach 90% der insgesamt mit 94.010,00 Euro (brutto) veranschlagten Kosten als Zuwendung aus Bundesmitteln (=84.609,00 Euro), so dass ein Eigenanteil in Höhe von 10% = 9.401,00 Euro verbleibt. Diese Förderung sollte nun zügig in Anspruch genommen werden. Denn kommt es in Q3/2024 wie erwartet zur gesetzlichen Verpflichtung zur Wärmeplanung, wird die Förderung durch die Kommunalrichtlinie entfallen. Das Land hat zwar in Aussicht gestellt, entsprechende Konnexitätszahlungen für die zusätzlichen kommunalen Aufgaben zu leisten, diese werden wahrscheinlich jedoch deutlich geringer ausfallen im Vergleich zur jetzigen Förderung.

Für eine zeitnahe Beauftragung eines fachkundigen Dienstleisters spricht auch, dass nun viele Kommunen in die Wärmeplanung einsteigen und die Kapazitäten geeigneter Fachbüros zunehmend erschöpft sein werden.

Dementsprechend hat die Verwaltung zeitlich mit den Fördermittelunterlagen auch die Dokumente für das Ausschreibungs-/Angebotsverfahren vorbereitet (s. ANLAGEN). Ausschreibungsgegenstand ist die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Wilnsdorf durch einen geeigneten, fachkundigen externen Dienstleister in Abstimmung mit allen relevanten Interessensgruppen. Teil des Auftrags ist eine professionelle Prozessunterstützung und eine Unterstützung bei der Akteursbeteiligung sowie der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit. Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beinhaltet

- eine Bestandsanalyse,
- eine Potenzialanalyse,
- darauf aufbauend die Entwicklung von Zielszenarien
- und einer Gesamtstrategie, die durch die Identifizierung von Fokusgebieten sowie die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen untermauert wird, um das Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis 2045 möglichst energieeffizient zu erreichen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter Produkt 014001001 – Umwelt, Klimaschutz, Natur und Landschaft, Konto 5291, zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem vorgestellten Ausschreibungskonzept zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Wilnsdorf zu.

Der Bürgermeister
i.A.

Klößner
Dezernent

Anlagen

Leistungsbeschreibung Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Wilnsdorf
Leistungsverzeichnis Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Wilnsdorf